

Vorschlag der EU-Kommission für ein Nature Restoration Law

Berlin, 11. Juli 2022

Am 22. Juni 2022 hat die EU-Kommission einen Verordnungsvorschlag über ein „Nature Restoration Law“ mit verbindlichen Zielen für die Wiederherstellung der Natur in verschiedenen Ökosystemen insbesondere auf land- und forstwirtschaftlichen Flächen mit dem Ziel vorgelegt, bis 2030 auf wenigstens 20 % der EU-Land- und Meeresgebiete und bis 2050 auf allen beschädigten Ökosystemen Wiederherstellungsmaßnahmen durchzuführen. Die Maßnahmen sollen der Umsetzung des Green Deal und der Biodiversitätsstrategie dienen.

Was sind die wesentlichen Ziele der EU-KOM?

- **Wiederherstellung und Wiedervernässung von landwirtschaftlich genutzten entwässerten Mooren:** bis 2030 30 % der Flächen, davon min. ¼ wiedervernässt; bis 2040 50 % der Flächen mit 50 % Wiedervernässung und bis 2050 70 % der Flächen mit 50% Wiedervernässung.
- **Schaffung von Landschaftselementen (LE)** mit hoher Biodiversität zur Erreichung des EU-Ziels von LE auf 10 % der landwirtschaftlichen Flächen bis 2030.

Der DBV unterstützt grundsätzlich die übergeordneten Ziele, die biologische Vielfalt zu erhalten und zu fördern und einen Beitrag zur Abschwächung des Klimawandels zu leisten. Die Vorschläge der EU-Kommission sind jedoch unverhältnismäßig und nicht praxistauglich, gefährden die Kooperation mit den Landnutzern und führen zu gravierenden Verlusten von Flächen und Erzeugungskapazitäten in der Landwirtschaft. In der vorliegenden Form werden die Vorschläge vom Deutschen Bauernverband grundlegend abgelehnt:

- Die Umsetzung der Naturwiederherstellungsziele würde *de facto* dazu führen, dass die landwirtschaftliche Produktion auf den betreffenden Flächen gänzlich eingestellt werden müsste oder nur noch sehr eingeschränkt möglich wäre. In der aktuellen Versorgungskrise mit steigenden Lebensmittelpreisen und in Anbetracht der geopolitischen Folgen sind die Vorschläge nicht verantwortbar.
- Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln nach guter fachlicher Praxis auf landwirtschaftlichen Flächen in Schutzgebieten stellt keinen Widerspruch zum Naturschutz dar. Änderungen in der Bewirtschaftung müssen in Kooperation und auf vertraglicher Basis mit den Landwirten vereinbart werden.
- In Deutschland existiert bereits ein verlässlicher rechtlicher Rahmen für die Wiederherstellung von Ökosystemen und Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft. Diese nationalen Naturschutzsysteme und Maßnahmen sowie nationale Gegebenheiten dürfen nicht ignoriert und gefährdet werden.
- Bei der Wiedervernässung von Mooren muss zwingend das Prinzip der Freiwilligkeit gewahrt und müssen die betroffenen Landwirte und Grundeigentümer eingebunden werden. Die Betriebe

brauchen eine wirtschaftliche Perspektive und keine ordnungsrechtliche Verdrängung, die zu massivem Widerstand in den betroffenen Regionen führen würde.

- Die Schaffung von Landschaftselementen mit großer biologischer Vielfalt führt zum Verlust von Produktionsflächen und zu erheblichen Einbußen in der Nahrungsmittelproduktion. Eigentumsrechte müssen gewahrt und produktionsintegrierte Konzepte angewendet werden, um das Ziel Naturschutz und Nahrungsmittelproduktion zu vereinen.

Wieviel Fläche ist betroffen?

- Die Schaffung von Landschaftselementen mit hoher Biodiversität auf 10 % der landwirtschaftlichen Flächen bis 2030 bedeutet zusätzlich zu den bereits vorhandenen 2 % LE die Bereitstellung weiterer 8 % (von insgesamt 11,7 Mio. ha Acker).
>>> Es droht der Verlust von 960.000 ha als Erzeugungsfläche!
- Die Wiederherstellung und Wiedervernässung von Mooren betrifft mehr als 1 Mio. ha Nutzflächen auf Moorstandorten in D. Damit verbunden ist der weitgehende Verlust der Anbaumöglichkeit für Ackerkulturen und Futterflächen bei vollständiger Vernässung.
>>> Verlust von rund 350.000 ha Erzeugungsfläche bei vollständiger Vernässung!
- Der Verlust von Produktionsflächen durch Renaturierung von Gewässern ist noch nicht bezifferbar.
- **Zusammen mit den ebenfalls geplanten Beschränkungen der Pflanzenschutz-Anwendung drohen für knapp 5 Mio. ha landwirtschaftlicher Fläche deutliche oder vollständige Nutzungsbeschränkungen und Stilllegungen. Damit verbunden wären drastische Reduktionen von Ernten und Lebensmittelerzeugung.**

Der DBV fordert:

- Eine grundlegende Neujustierung der Vorschläge der EU-Kommission!
- Eine verlässliche Einhaltung der Zusagen des Naturschutzes zum Bestandsschutz der landwirtschaftlichen Nutzung nach guter fachlicher Praxis in Schutzgebieten.
- Eine konsequente Ausrichtung auf **Kooperation** mit der Landwirtschaft und den übrigen Landnutzern statt „Naturwiederherstellung“ vorrangig mit Auflagen und Verboten.
- Eine **Fokussierung auf produktionsintegrierten Naturschutz** als erfolgreiche Strategie statt Verdrängung der Nutzung.
- Eine bessere **Abwägung von Zielkonflikten** zwischen Naturschutz und Landwirtschaft – der Schutz der Natur und der Biodiversität muss mit Versorgungssicherheit und Ernährungssouveränität in Einklang gebracht werden.
- Eine **vollständige Folgenabschätzung mit Blick auf Versorgungssicherheit** bei Nahrungsmitteln und auf unerwünschte **Leakage-Effekte** und eine Berücksichtigung geopolitischer Konsequenzen vor dem Hintergrund der Versorgungssituation und der Bedeutung der Getreideversorgung für die politische Stabilität in Nordafrika und im Nahen Osten.